

162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (130 der Beilagen): Bundesgesetz über die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften.

Da Österreich in einer Reihe verschiedener Staaten keine diplomatischen Vertretungen besitzt und andererseits viele Staaten in Österreich diplomatisch nicht vertreten sind, konnte in vielen Fällen den Bestimmungen des § 31 Abs. 3 des Grundbuchgesetzes nicht nachgekommen werden. Die davon Betroffenen waren daher in solchen Fällen nicht in der Lage, Rechtsgeschäfte im Grundbuch durchführen zu lassen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurden die Bestimmungen des § 1 des vorliegenden Gesetzes vorgeschlagen. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes betreffen die durch die Änderung in der Währung bedingten Erhöhungen bei Festsetzung von Wertgrenzen.

Der § 4 hebt die reichsdeutschen Vorschriften über Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft, insoweit sie durch den Bau der Reichsautobahn bedingt war, auf; für die Zukunft können solche Anmerkungen nicht mehr bewilligt werden.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 31. Mai 1950 mit obgenannter Regierungsvorlage beschäftigt und diese einstimmig und unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (130 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 31. Mai 1950.

Dr. Neugebauer,
Berichterstatter.

Dr. Nemečz,
Obmann.